

Änderung des Statuts der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn vom 21. Mai 1950

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Januar 2008

Beschluss der Synodalversammlung vom 7. November 2007

Die Synodalversammlung

gestützt auf Artikel 54, 56 und 57 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie auf § 5 Absatz 2 Ziffer 6 des Statuts vom 21. Mai 1950²⁾ auf Antrag des Synodalrates vom

beschliesst:

I.

Das Statut der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn vom 21. Mai 1950³⁾

§ 5 Absatz 1 Ziffer 1 lautet neu:

1. sechs Mitglieder des Synodalrates; sie achtet dabei auf eine angemessene regionale Verteilung;

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Synodalrat besteht aus sechs Mitgliedern.

§ 10^{bis} lautet neu:

§ 10^{bis}. Übergangsbestimmung zu § 5 Absatz 1 Ziffer 1

Zu Beginn der Amtsperiode 2006–2010 besteht der Synodalrat aus neun Mitgliedern. Die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Synodalrates auf sechs Mitglieder hat bis spätestens auf die Rechnungssitzung der Synodalversammlung im Jahre 2008 zu erfolgen.

§ 10^{ter} lautet neu:

§ 10^{ter}. Übergangsbestimmung zu § 6 Absatz 1

Zu Beginn der Amtsperiode 2006–2010 besteht der Synodalrat aus neun Mitgliedern. Die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Synodalrates auf sechs Mitglieder hat bis spätestens auf die Rechnungssitzung der Synodalversammlung im Jahre 2008 zu erfolgen.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 423.11.

³⁾ BGS 423.11.

II.

Diese Änderung des Statuts unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Sie tritt nach deren Erteilung rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft und wird im Amtsblatt publiziert.

Mit den Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen.

Grenchen, den 7. November 2007

Der Präsident:
Hans-Jörg Brunner

Der Aktuar:
Anton Seiner